



STADTAMT
LAAKIRCHEN

Rathausplatz 1
4663 Laakirchen

Telefon +43 7613 8644
Telefax +43 7613 8644-42
stadtamt@laakirchen.ooe.gv.at



www.laakirchen.at

Benützungsbordnung für die Sporthalle Laakirchen

B01

Gültig ab:
02.02.2023

Abteilung	Kultur & Generationen
Sachbearbeiter*in	Eva Katzinger
Telefon	+43 7613 8644-311
Telefax	+43 7613 8644-42
E-Mail	katzinger@laakirchen.ooe.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen vom 02.02.2023, mit der eine Benützungsordnung für die Sporthalle Laakirchen erlassen wird

1. Die Sporthalle dient zur Abhaltung von sportlichen (Sport- und Turnbetrieb, Wettkämpfe) Veranstaltungen.
2. Grundsätzlich steht die Sporthalle an Wochentagen der Laakirchner Schulen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr und den Laakirchner Vereinen in der Zeit von 16.45 Uhr bis 21.45 Uhr zur Verfügung. Wenn kein Unterricht stattfindet, ist die Benützung durch die Vereine bereits ab 16.00 Uhr möglich. Die Benützungszeiten durch die einzelnen Sportvereine bzw. deren Sektionen werden jedes Jahr im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Laakirchen (Sportreferat) und diesen Vereinen bestätigt bzw. neu festgelegt. Bei freien Kapazitäten, kann die Halle lt. Tarifordnung auch an auswärtige Vereine vergeben werden. Der Zugang zur Sporthalle und zum Gymnastiksaal kann sowohl an Wochenenden, bei Veranstaltungen, als auch wochentags, beim Vereinstraining, nur über den Haupteingang (Hartplatz) erfolgen.
3. Jeder Verein, der die Sporthalle benützen möchte, muss eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er bestätigt, dass er diese Benützungsordnung zur Kenntnis nimmt und sich an die darin angeführten Punkte hält.
4. Veranstaltungen genießen gegenüber dem Übungsbetrieb grundsätzlich Vorrang. Dem Stadtgemeindeamt steht daher das Recht zu, den Vereinen bei rechtzeitiger Benachrichtigung (wenn möglich 1 Woche vorher) Turn- und Übungsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.
5. Die Überlassung der Sporthalle durch die Stadtgemeinde Laakirchen enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung bei den hierfür zuständigen Behörden (z.B. Stadtgemeindeamt Laakirchen - Rechnungsabteilung, Bezirkshauptmannschaft, etc.)
6. Die Turn-, Übungsbetrieb und Proben erfolgen grundsätzlich ohne Publikum. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hallenwartes.
7. Für den Aufenthalt der **Zuschauer ist ausnahmslos die hierfür vorgesehene Tribüne bestimmt**. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den zur Verfügung gestellten bzw. gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
8. Für jeden Trainings- und Übungsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der **Hallenverwaltung ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der persönlich einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat**. Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, etc.) gestattet. Dieser hat vor Beginn des Trainings bzw. der Veranstaltung Verbindung mit dem Hallenwart aufzunehmen. Den Anweisungen des Hallenwarts ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die Anmeldung einer Veranstaltung muss aus organisatorischen Gründen mindestens 14 Tage vorher, schriftlich in der Kulturabteilung der Stadtgemeinde Laakirchen erfolgen. Der Veranstalter muss sich mit seiner Unterschrift für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, im Besonderen der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung verpflichten.
10. Aus Terminvormerkungen kann der Benützer keinerlei Rechtsansprüche ableiten, wie aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmten Zeitpunkten erfolgten Vermietung kein Anspruch auf eine künftige zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgende Vermietung abgeleitet werden kann.
11. Die Stadtgemeinde Laakirchen kann nach erfolgter Terminvormerkung aus folgenden Gründen noch eine Veranstaltung untersagen, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Stadtgemeinde Laakirchen geschädigt wird;
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - c) die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen von der Stadtgemeinde Laakirchen infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie auch immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadtgemeinde Laakirchen.

12. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

Saaladaptierung:

13. Die **Anlage** darf grundsätzlich **nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle** und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training (an der Übung) bzw. an der Veranstaltung beteiligen.
14. Im **ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot**, auch im Buffetbereich und im Windfang beim Haupteingang. Der für das Training bzw. für die Veranstaltung Verantwortliche hat darauf zu achten, dass diese Bestimmung eingehalten wird.
15. Die Hallenbenützer sind **verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen**. Bei Unzukömmlichkeiten wird dem betroffenen Benützer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden. Dieser Passus bezieht sich auch auf die Beschädigung des Hallenbodens durch ungeeignete, nicht abriebfeste Schuhe. Darüber hinaus haftet der Veranstalter vor allem für
 - a) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen (Sportgeräte etc.) und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden;
 - b) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung-, Abbau- und Probezeiten oder beim Training am Gebäude oder Inventar entstehen;
 - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahlen an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche agierender Teilnehmer ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben;
 - e) alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen;Die Art und der Umfang solcher Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit den verantwortlichen Veranstaltern festzuhalten.
16. Die über die normale Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an Baulichkeiten oder Einrichtungen der Sporthalle sind ebenfalls pro Veranstaltung in einem Protokoll zu erfassen und dem jeweiligen Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorzuschreiben. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
17. Der Punkt 14 gilt auch für eine Benützung der Sporthalle durch Sportvereine für Trainings- bzw. Übungszwecke, sowie für den Schulbetrieb.
18. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
19. Die Bedienung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem Hallenpersonal. In Zeiten, in denen das Hallenpersonal nicht anwesend ist, sind der/die Leiter/in der Mittelschule und dessen/deren Stellvertreter berechtigt, die Trennvorhänge zu bedienen. Durch unbefugtes Hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben. Bei auftretenden Schäden dürfen die Trennvorhänge auf keinen Fall weiter benützt werden.
20. Verbandkästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hallen- bzw. Schulwart benützt werden bzw. ist diesem die erfolgte Benützung auf jeden Fall zu melden.
21. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht aus den zur Verwendung überlassenen Räumen entfernt werden.

22. **Eine Mitnahme von Speisen und Getränken in die Halle ist verboten.** Wünscht der Veranstalter bei der von ihm abzuhaltenden Veranstaltung eine gastronomische Betreuung, so hat diese ausschließlich nur außerhalb der Sporthalle zu erfolgen und ist darüber hinaus in der Kulturabteilung bekanntzugeben ist. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Buffetbetreiber getroffene Vereinbarung, entstehen keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde und dem Veranstalter.
23. Die administrative Durchführung von Veranstaltungen hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Kassen-, Sprecher- und **Ordnerdienstes (mindest. 4 volljährige, geeignete Personen) – insbesondere bei Benützung der Zuschauertribüne** - obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat selber dafür Sorge zu tragen, dass, insbesondere die Punkte 13, 14 und 22 eingehalten werden. Die Ordner sind während der Veranstaltung entsprechend zu kennzeichnen. Der für eine Veranstaltung nötige ärztliche, Sanitäts-, Feuerwehr- und polizeiliche Dienst ist vom jeweiligen Veranstalter anzufordern und zu entschädigen.
24. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen als solche gekennzeichnet sein. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für die Halle bestehenden Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnung einzuhalten
25. Jede bauliche oder sonstige Veränderung der Sporthalle oder der Einrichtung bzw. die Anlieferung und Aufstellung von Einrichtungsgegenständen, Werbeträgern, von Beflaggung und Dekoration und insbesondere von Sportgeräten (die nicht zur Halle gehören) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtgemeinde Laakirchen und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Dieser oder sein Beauftragter hat auch für die unverzügliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. das Wegräumen von Sportgeräten nach einer Veranstaltung auf seine Gefahr und Kosten zu sorgen. Ausnahmen müssen vom Stadtgemeindeamt Laakirchen (Sport- und Kulturamt) schriftlich erteilt werden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtgemeinde Laakirchen berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Veranstalters an einem beliebigen Ort einzulagern oder einlagern zu lassen und, sofern der Veranstalter diese Gegenstände nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Laakirchen nicht abtransportiert, entweder zugunsten der Stadtgemeinde Laakirchen auf welcher Art auch immer zu verwerten oder gegebenenfalls auf Gefahr und Kosten des Veranstalters zu vernichten. Für Schäden, die der Stadtgemeinde Laakirchen durch eine nicht zeitgerechte Räumung der Sporthalle erwachsen, haftet der Veranstalter.
26. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen bzw. aufgestellten Gegenstände übernimmt die Stadtgemeinde Laakirchen keine Haftung. Diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in der Halle. Der Veranstalter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände (besonders Sportgeräte) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicheren Zustand befinden.
27. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit offenem Feuer oder Licht nicht in Berührung kommen können. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht bedarf einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Halle ist untersagt.
28. Die haustechnischen Einrichtungen der Sporthalle dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Stadtgemeinde Laakirchen bedient werden. Ausnahmen sind vom Hallenwart zu genehmigen. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadtgemeinde Laakirchen nicht. Die Stadtgemeinde Laakirchen übergibt die Räume und Einrichtungen dem Veranstalter rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Hallenwart zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt.

29. Bei Veranstaltungen ist eine Garderobe vom Veranstalter zu betreiben. Die Stadtgemeinde Laakirchen übernimmt für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung (auch beim normalen Trainings-, Übungs- und Schulturnbetrieb).
30. Alle vom Veranstalter im Zuge der Veranstaltung selbständig getroffenen Werbemaßnahmen (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film, etc.) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Laakirchen. Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen sowie Übertragungen durch Rundfunk oder Fernsehen (live oder versetzt) von der Veranstaltung oder Teilen derselben sind nur mit Bewilligung der Stadtgemeinde Laakirchen gestattet. Die Stadtgemeinde Laakirchen behält sich das ausschließliche Recht vor, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten dem Veranstalter gegenüber unentgeltlich auszuschöpfen.
31. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die **Verkehrsflächen um die Sporthalle (Parkplatz vor dem Haupteingang und Halleneingang) freigehalten werden, sodass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist.** Überdies ist dafür zu sorgen, dass ausschließlich die vorgesehenen Abstellflächen benützt werden. Das Personal der Sporthalle, der Sanität, Polizei und Feuerwehr darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu sämtlichen Räumen.
32. Sofern der Veranstalter den ihm im Rahmen dieser Benützungsbewilligung erteilten Weisungen und Aufträge nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu hindern, ist die Stadtgemeinde Laakirchen berechtigt, zu Lasten des Veranstalters die notwendigen Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
33. Während der **Ferien oder auch an Zwickeltagen, d.h. also wenn alle Schulen am Europaplatz keinen Unterricht haben, bleibt die Sporthalle geschlossen.** Ausnahmen in Einzelfällen sind vom Sportreferenten zu genehmigen.
34. Diese Benützungsbewilligung findet auch in den betreffenden Punkten für den Schulturnbetrieb Anwendung. Besonders wichtig für den Schulturnbetrieb ist, dass die Hausordnung genauestens eingehalten wird.
35. Die Stadtgemeinde Laakirchen ist im Einvernehmen mit dem Veranstalter berechtigt, während der Benützungsdauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen.
36. Die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Anlage, ausgenommen Schulturn-, Übungs- und Meisterschaftsbetriebe sowie Cupspiele der Laakirchner Sportvereine, errechnet sich aus den jeweiligen Tarifen. Diese sind in einer eigenen Tarifordnung zusammengefasst und vom Gemeinderat beschlossen. Der dabei anfallende Betrag ist im Nachhinein zu entrichten. Den Laakirchner Sportvereinen **wird die kostenlose Benützung einmal jährlich für eine vereinsinterne Veranstaltung** (Gedenkturnier, ...) **gewährt.** Ansonsten sind Ermäßigungen oder der Erlass des Benützungsentgeltes, die Schule ausgenommen, generell nicht möglich.
37. Bei kurzfristiger Absage einer Veranstaltung (ab 8 Tage vorher) hat der Veranstalter eine Stornogebühr laut Tarifordnung zu leisten.
38. Über Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, die unwissentlich oder wissentlich gegen diese Benützungsbewilligung in einem ihrer Punkte verstoßen, kann ein Hallenverbot verhängt werden.
39. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gmunden.

Inkrafttreten

Diese Benützungsbewilligung wurde im Gemeinderat vom 02.02.2023 behandelt und tritt mit 03.02.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige, am 20.03.2012 vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

